

Kurztitel

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 333/1979

§/Artikel/Anlage

§ 169

Inkrafttretensdatum

01.01.1980

Außerkrafttretensdatum

30.09.1988

Text**Zusätzliche Verwendung an einer anderen Schule**

§ 169. Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Dienstbehörde vorübergehend auch an einer anderen Schule verwendet werden.